



Zl. AG-34/126/2002

Betreff: **Benützungsabgabeverordnung**  
(Fassung vom 04.10.2022, Zl. AG-34/657/2022)

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.02.2002, Zl. AG-34/126/2002, in den Fassungen vom 07.12.2010, Zl. AG-34/1669/2010, sowie vom 04.10.2022, Zl. AG-34/657/2022, betreffend die Abgabe für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Gemeindeunternehmen (Benützungsabgabeverordnung)

Gemäß §14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, in Verbindung mit §1 des Gesetzes vom 21.11.1958 über Abgaben für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Gemeindeunternehmen LGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 (Kärntner Gemeindegrund-Benützungsabgabegesetz - K-GGBG), wird verordnet:

### **§ 1**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch Anlagen ihrer eigenen, der Versorgung mit Energie (Elektrizität, Wärme, Gas) und Wasser dienenden Unternehmen eine Abgabe erhoben. Als Gemeindeunternehmen gelten auch jene Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit mehr als 50 v. H. der Anteile bzw. des Kapitals beteiligt ist.

### **§ 2**

- (1) Die Abgabe ist nach einem Hundertsatz der Nettoerlöse aus den jeweiligen Versorgungsleistungen des betreffenden Unternehmens im Gemeindegebiet zu bemessen. Für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird der Hundertsatz mit 6 v. H. der jährlichen Bemessungsgrundlage festgesetzt. Pauschalvereinbarungen sind zulässig.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 wird von 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 der Hundertsatz für die Versorgungsleistung Strom mit 4,49 v.H. der jährlichen Bemessungsgrundlage und für die Versorgungsleistungen Gas mit 3,96 v.H. der jährlichen Bemessungsgrundlage festgesetzt.



- (2) Die Abgabe wird für jedes Jahr mit 31. Jänner des nachfolgenden Jahres fällig. Vorauszahlungen können im Vereinbarungswege festgesetzt werden.

### § 3

- (1) Abgabepflichtiger ist das betreffende Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Werden über Versorgungsleistungen des Abgabepflichtigen gemäß Abs. 1 auch Versorgungsleistungen anderer Unternehmen im Gemeindegebiet erbracht, ist die Abgabe auch für diese Benützer zu entrichten. Dabei ist die Abgabe zugrunde zu legen, welche der Abgabepflichtige gemäß Abs. 1 für die von ihm selbst erbrachten Leistungen zu entrichten hat.
- (3) Der Abgabepflichtige hat die auf der jeweiligen Versorgungsleistung lastende Abgabe zusätzlich zu den Systemnutzungstarifen und allfälligen Zuschlägen weiter zu verrechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, 04.10.2022

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter

Mag. Andreas Sourij